



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume Schleswig-Holstein
LLUR 73
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 634 / V 622
Meine Nachricht vom: /

Uwe Meyer / Annette Dröge
Uwe.Meyer@Melur.landsh.de
Annette.Droege@Melur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7166 / -7329
Telefax: 0431 988-7239/

Nachrichtlich:
Kommunale Landesverbände des
Landes Schleswig-Holstein
Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Reventlouallee 6
24105 Kiel

per Email:
Herr Kretschmer (WZV)
Herr Strube (Kreis Schleswig-Flensburg)
zur Weitergabe an die jeweiligen Arbeitskreise

31. Oktober 2012

Durchführung von Sammlungen nach §§ 17, 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen Hinweise zur Durchführung von Sammlungen nach §§ 17, 18 KrWG mit der Bitte um Beachtung.

I. Anzeigeverfahren

I.1 Zuständigkeit

Mit der Landesverordnung über die Änderung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften (LAbfWZustVO) vom 24. August 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 630) ist die Zuständigkeit für die Entgegennahme von Anzeigen und Durchführung des Verfahrens nach § 18 KrWG auf das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) als oberer Abfallentsorgungsbehörde übertragen worden (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 LAbfWZustVO).

Bei den unteren Abfallentsorgungsbehörden eingegangene Anzeigen nach § 18 KrWG sind, soweit noch nicht erfolgt, umgehend einschließlich dazu bereits geführtem Schriftverkehr dem LLUR zuzuleiten.

I.2 Verfahrensablauf

a) Vollständigkeit der Unterlagen

Das LLUR hat die Vollständigkeit der Unterlagen nach § 18 Abs. 2 bzw. Absatz 3 KrWG zu prüfen und den Eingang zu bestätigen ggf. Unterlagen nachzufordern. Die Dreimonatsfrist nach § 18 Abs. 1 KrWG beginnt nach Vollständigkeit der Anzeigeunterlagen. Nach Vorliegen vollständiger Unterlagen hat das LLUR unverzüglich die von der angezeigten gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) um Stellungnahme zu bitten (Beginn der 2-Monatsfrist nach § 18 Abs. 4).

Als Bestandteil der Anzeige sind regelmäßig die sich aus § 18 Abs. 2 (gewerblich) und Abs. 3 (gemeinnützig) KrWG ergebenden Unterlagen und Nachweise erforderlich. Je nach Art, Umfang und Dauer der angezeigten Sammlung können Auskünfte zur Anzahl und flächigen Verteilung von Depotcontainern im angezeigten Gebiet angefordert werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der einzelnen Stellplätze für Depotcontainer lässt sich daraus nicht entnehmen.

Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Einsammlers im Sinne von § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG sind ein polizeiliches Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister hinsichtlich des für die Sammlung verantwortlichen Leitungspersonals vorzulegen.

Von gemeinnützigen Sammlungen sollen im Regelfall keine detaillierten Angaben über die Verwertungswege für die eingesammelten Abfälle gefordert werden; die Anforderungen nach Absatz 3 sind gegenüber denen nach Absatz 2 reduziert. Von weitergehenden Anforderungen nach § 18 Abs. 3 Satz 2 KrWG soll insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn die gemeinnützige Sammlung hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer (ggf. auch Häufigkeit) mit üblichen gewerblichen Sammlungen vergleichbar ist.

b) Stellungnahmen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE)

Der örE soll sich bei seiner Stellungnahme auf die Sachverhalte beschränken, die für die Beurteilung maßgeblich sind, ob überwiegende öffentliche Interessen einer gewerblichen Sammlung entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 17 Abs. 3 KrWG). Wesentlich ist hier, ob und wie der örE bzw. sein beauftragter Dritter entsprechende Abfälle separat für eine Verwertung erfasst. Weitere Angaben über erfasste Mengen und Qualitäten, über wirtschaftliche Hintergründe und Ähnliches können hilfreich sein, wenn der örE der Meinung ist, die Sammlung müsste untersagt werden.

Absichten des örE, eine bestimmte Abfallart zukünftig selbst getrennt einzusammeln, müssen für die Untersagung einer Sammlung oder ihre Befristung (siehe Ziffern I.4 und I.5) hinreichend konkret dargelegt werden. Voraussetzung hierfür wäre ein Beschluss der politischen Gremien, der auch das „Wann“ und das „Wie“ der Sammlung umfasst. Die va-

ge Angabe eines öRE, dass er sich mit dem Gedanken trägt, zukünftig entsprechende Abfälle selbst zu erfassen, reicht für eine Untersagung oder Befristung der Sammlung nicht aus.

Die Prüfung der Gemeinnützigkeit eines Anzeigenden bzw. ggf. Klärung von Fragen seiner Zuverlässigkeit obliegt dem LLUR.

c) Rechtsfolgen der „Dreimonatsfrist“

Aus der Forderung, dass die Anzeige spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme der Sammlung zu stellen ist (§ 18 Abs. 1 KrWG), ergibt sich, dass mit der Sammlung zulässigerweise begonnen werden kann, wenn keine behördliche Reaktion innerhalb von drei Monaten erfolgt ist. Mit einem späteren Bescheid kann das LLUR gleichwohl Nebenbestimmungen und einen Widerrufsvorbehalt auferlegen, wobei das Einräumen einer angemessenen Übergangsfrist zur Anpassung der dann bereits bestehenden Sammlung an den Bescheid notwendig werden kann. Es empfiehlt sich daher eine Zwischennachricht an den Anzeigenden und die betroffenen öRE, wenn das LLUR absehen kann, dass eine Bescheidung mit Nebenbestimmungen nicht rechtzeitig erfolgen kann.

d) Individualisierung und Rechtsschutz

Auch wenn die angezeigte Sammlung die Gebiete mehrerer öRE oder des ganzen Landes betrifft, hat das LLUR allen betroffenen öRE Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Entscheidung gegenüber dem Anzeigenden erfolgt dergestalt, dass ggf. in den Nebenbestimmungen kreisscharf differenziert wird. Ist der Anzeigende beispielsweise mit der Nebenbestimmung hinsichtlich eines bestimmten Kreises nicht einverstanden, stehen ihm Widerspruch und Anfechtungsklage gegenüber dieser bestimmten Nebenbestimmung offen. Gleiches gilt umgekehrt für einen bestimmten öRE. Der Suspensiv-Effekt ist in diesem Fall auf die streitige Nebenbestimmung begrenzt.

Verwaltungsakte gegenüber Anzeigenden sowie Sammlungen, für die kein Bescheid erforderlich war und die daher aufgrund des Fristablaufs zulässig sind, sind den jeweils betroffenen öRE und unteren Abfallentsorgungsbehörden zur Kenntnis zu geben, da es sich um Entscheidungen bzw. Bescheide mit Drittwirkung handelt.

1.3 Gemeinnützige Sammlungen

Einer gemeinnützigen Sammlung können überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegengehalten werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG).

Die Prüfung, ob es sich bei einer als gemeinnützig angezeigten Sammlung tatsächlich um eine solche gemäß § 3 Abs. 17 KrWG handelt, obliegt dem LLUR, das diese Prüfung anhand der Freistellungsbescheide der Finanzbehörden und ggf. weiterer für erforderlich gehaltener Unterlagen durchführt. In Zweifelsfällen ist es angebracht, die vertragliche Konstellation zwischen einer als gemeinnützig anerkannten Organisation und des mit der

Durchführung der Sammlung beauftragten Entsorgungsunternehmens zu prüfen bzw. aussagekräftige Unterlagen hierzu anzufordern.

1.4 Nebenbestimmungen

Nach § 18 Abs. 5 und Abs. 6 KrWG kann die Behörde auf die Anzeige mit verschiedenen Nebenbestimmungen reagieren.

a) Bedingungen

Nach Absatz 5 (gilt für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen) kann die angezeigte Sammlung von Bedingungen abhängig gemacht werden. Sinnvoll wäre bspw., dass mit einer gewerblichen Sammlung erst begonnen werden darf, wenn eine angeforderte Sicherheitsleistung (§ 18 Abs. 6 Satz 3 KrWG) nachgewiesen wurde. Die Höhe der Sicherheitsleistung bemisst sich dabei an dem Aufwand, den der öRE für den Fall zu erbringen hätte, dass der Anzeigende seine Sammlung vorzeitig einstellt.

b) Befristungen

Eine zeitliche Befristung der Sammlung nach Absatz 5 wäre z. B. dann angezeigt, wenn zum Zeitpunkt der Anzeige hinsichtlich der Auswirkungen der Sammlung auf die Funktionsfähigkeit des öRE Unklarheiten bestehen, etwa dadurch, dass der Sammler noch wenig über die zukünftig erfassten Mengen mitteilen kann.

Hierzu ist auch in Betracht zu ziehen, wie viele Sammlungsanzeigen insgesamt für den Bereich eines öRE von unterschiedlichen Sammlern vorgelegt worden sind, die sich auf eine bestimmte Abfallart (z. B. Alttextilien) beziehen. Zwar ist die Vermietung und Verpachtung von Containerstellplätzen ein privates Rechtsgeschäft zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Sammler, in dem auch die Stellplatzreinigung und die Ordnung auf dem Grundstück zu regeln ist. Bei einer Vielzahl von Sammelnden besteht aber die Gefahr, dass sich die Sammlung für den Sammler nicht mehr „lohnt“ und Container nicht mehr geleert und/ oder Stellplätze nicht mehr gepflegt werden. Dies hätte auch Auswirkungen auf unbeteiligte Dritte, die sich mit ihren Beschwerden an die örtlichen Ordnungsbehörden richten würden und von diesen an das LLUR verwiesen würden.

In Betracht käme eine Frist von zwei oder drei Jahren.

Die Auferlegung eines Mindestzeitraums gemäß Absatz 6 (max. drei Jahre) für eine gewerbliche Sammlung besitzt eine Schutzfunktion für den öRE und ist insbesondere dann angezeigt, wenn weder der öRE selbst, Drittbeauftragte noch andere Sammler auf dem entsprechenden Sektor aktiv sind.

Angezeigte gewerbliche Sammlungen, die ohne Nebenbestimmungen zulässigerweise durchgeführt werden, können nachträglich befristet werden, wenn der öRE auf Basis konkreter politischer Beschlüsse (s. Abschnitt 1.2 b)) eine eigene Erfassung einrichtet. Hin-

sichtlich der Angemessenheit der Frist ist entsprechend § 18 Abs. 7 KrWG das Vertrauen des Sammlers auf einen Bestandsschutz zu berücksichtigen.

c) Weitere Nebenbestimmungen

Eine weitere Nebenbestimmung bei vom Umfang her relevanten Sammlungen sollte darauf abzielen, dass die Mengen und Verwertungswege jährlich und nach Entsorgungsgebiet dem LLUR darzulegen sind. Dies ist sinnvoll, um im Rahmen der Fortschreibung der Abfallbilanzen das Abfallaufkommen aus privaten Haushaltungen weiterhin vollständig zu erfassen.

Sammlungen über Depotcontainer oder Haus-zu-Haus-Sammlungen, die über Wurfzettel angekündigt werden, sind anhand einer eindeutigen, vom LLUR vorzugebenden Nummer zu kennzeichnen, damit sie identifiziert und hinsichtlich ihrer Zulässigkeit geprüft werden können.

Bei Nebenbestimmungen i. S. d. § 18 Abs. 5 und 6 KrWG ist nach Absatz 7 zu berücksichtigen, ob es sich um eine bestehende gewerbliche Sammlung handelt, die bislang die Funktionsfähigkeit des öRE nicht gefährdet hat. Näheres zum Tatbestand „Bestehende Sammlung“ wird unter Nummer III ausgeführt.

d) Widerrufsvorbehalt

In den Bescheid soll ein Widerrufsvorbehalt nach § 117 LVwG aufgenommen werden, der die Möglichkeit einer nachträglichen Versagung der Sammlung aufzeigt, wenn wesentliche Voraussetzungen – anders als angezeigt – in der Realität nicht erfüllt werden oder wegfallen. Hier kommen auch Änderungen der Zuverlässigkeit des Sammelnden in Betracht, die sich nachträglich im Verlaufe der Sammlung zeigen. Gleiches gilt für den Fall, dass wesentlichen Nebenbestimmungen fortlaufend nicht nachgekommen wird oder Sammler die Stellplätze so nachhaltig verwahrlosen lassen, dass Anlieger, die nicht selbst Vertragspartei sind, hiervon wiederholt beeinträchtigt werden. Die Nebenbestimmung des § 117 LVwG ist hinsichtlich ihrer Auslegung zu konkretisieren.

Die öRE und die unteren Abfallentsorgungsbehörden erhalten die Bescheide zur Kenntnis.

1.5 Versagung

Bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG hat die zuständige Behörde die angezeigte Sammlung zu untersagen.

Wird eine gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung untersagt, ist die oberste Abfallentsorgungsbehörde zu unterrichten.

Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des genannten Personenkreises sind u. a. dann gerechtfertigt, wenn die betreffende Person durch Verstöße gegen Umweltrecht oder Eigentumsdelikte aufgefallen ist bzw. es Einträge im polizeilichen Führungszeugnis oder dem Gewerbezentralregister gibt.

Die Einhaltung der in § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KrWG genannten Voraussetzungen ist durch Nebenbestimmungen zu gewährleisten. Nur wenn dies nicht möglich ist, ist die Sammlung zu versagen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn bei gewerblichen Sammlungen der Anzeigende trotz Nachfragen keine bzw. nicht zutreffende Angaben über den beabsichtigten Verbleib der zu sammelnden Abfälle macht oder die Verwertungswege nicht umweltverträglich oder ordnungsgemäß sind. Die Versagung ist auch auszusprechen, wenn öffentliche Interessen der Sammlung entgegenstehen, insbesondere wenn eine gewerbliche Sammlung aufgrund Art und Umfang die Funktionsfähigkeit des öRE gefährdet.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 und 4 KrWG wird dabei die diskriminierungsfreie und transparente Vergabe der Entsorgungsleistungen im Wettbewerb gegenüber einer Durchführung durch den öRE selbst besser geschützt. Einer entsprechend von einem Drittbeauftragten durchgeführten Leistung kann nicht entgegengehalten werden, dass die angezeigte Sammlung wesentlich leistungsfähiger ist.

II. Anwendungsbereich

II.1 Abfallbegriff

Voraussetzung für die Anwendung der §§ 17, 18 KrWG ist zunächst, dass es sich bei dem Sammelgut überhaupt um Abfälle handelt. Zur Prüfung ist insbesondere § 3 Abs. 1 bis 4 KrWG heranzuziehen.

a) Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung

Textilien

Sofern ausdrücklich und ausschließlich Kleidungsstücke erfasst werden, die zur Weitergabe an Bedürftige oder zum Verkauf auf dem Second-Hand-Markt vorgesehen und geeignet sind, fällt bei Textilien jede weitere Zweckbestimmung gerade nicht weg (§ 3 Abs. 2 KrWG), der Abfallbegriff ist nicht erfüllt. Dies kann bspw. bei einer „Abholung auf Anruf“ der Fall sein, wenn der Sammler bei der Entgegennahme die Gebrauchsfähigkeit prüft und nicht mehr tragbare Kleidung zurückweist. Eine Reinigung der angenommenen Textilien aus hygienischen Gründen stellt in diesem Falle insbesondere keine Vorbereitungsmaßnahme zur Wiederverwendung im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 KrWG dar.

Unsortierte Alttextilien, die über Depotcontainer oder Haus-zu-Haus-Sammlungen erfasst werden, sind in der Regel als Abfälle anzusehen. Ausschließliche schriftliche Hinweise des

Sammlers, dass nur gebrauchsfähige Kleidung erbeten wird, reichen nicht aus, um die Sammelware dem Anwendungsbereich des Abfallbegriffs zu entziehen.

Andere Stoffe oder Gegenstände

Das für Textilien Ausgeführte gilt grundsätzlich auch für andere Fälle, bei denen die Abgabe an den Sammler das Ziel verfolgt, den Gegenstand der ursprünglichen oder einer anderen Zweckbestimmung außerhalb abfallwirtschaftlicher Verwertungs- und Beseitigungsverfahren durch einen anderen Nutzer zuzuführen. So können gebrauchsfähige sperrige Gegenstände wie Möbel oder Fahrräder oder auch jeweils Teile davon aus Haushaltungen abgeholt werden, wenn sie zum Zweck einer weiteren Nutzung vom ursprünglichen Eigentümer abgegeben werden. Dies gilt allerdings nicht mehr, wenn die Eigentümer diese Gegenstände bereits zur Abholung als Abfall zur öffentlichen Entsorgung bereitgestellt haben.

b) Entledigung / Entledigungswille

Bei der Feststellung, ob es sich um eine Entledigung im Sinne von § 3 Abs. 2 KrWG handelt, ist im Zusammenhang mit einer gewerblichen Sammlung zu unterscheiden, ob der private Haushalt die Sammlung nutzt, um sich eines an sich werthaltigen Stoffes oder Gegenstandes zu entledigen oder ob der Haushalt diesen Stoff ausdrücklich separiert, um ihn gegen ein dem Wert angemessenes Entgelt zu veräußern. Sofern diese Gegenstände im Wissen ihres Wertes im Haushalt separiert und dem Händler/Sammler separat überlassen werden, spricht die Verkehrsanschauung in der Regel dagegen, dass der Wille zur Entledigung (§ 3 Abs. 3 KrWG) zum Ausdruck gebracht wurde. Bei besonders werthaltigen, aber ungefährlichen Stoffen oder Gegenständen (bspw. Zahngold), ist darüber hinaus die Anwendung des Abfallrechtsregimes kaum begründbar; es mangelt offensichtlich an der Rechtfertigung der Anwendung des Abfallrechts. Letztlich kommt es auf eine wertende Betrachtung im Einzelfall an, ob der Besitzer sich des Stoffes entledigen will (dann Abfall) oder ob im Einzelfall die Werthaltigkeit (Tauschwert) im Vordergrund steht.

Wie sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 KrWG ergibt, ist eine Entgeltlichkeit allein allerdings kein hinreichender Grund, um die Abfalleigenschaft ausschließen zu können. Anderenfalls könnte sogar durch „symbolische“ Zahlungen das Abfallrechtsregime umgangen werden. Die Tatsache, dass z. B. für die Abgabe an einer stationären Anlage oder die Haustürsammlung von Altmetallen der annehmende Schrotthändler dem privaten Anlieferer ein Entgelt bezahlt, ist allein kein hinreichendes Indiz dafür, dass es sich nicht um eine anzeigepflichtige gewerbliche Sammlung nach § 18 KrWG handelt. Der Sammler müsste grundsätzlich darlegen, dass das Entgelt nach Art und Menge angemessen und daraus ein Entledigungswille nach obigen Grundsätzen nicht ableitbar ist.

In den meisten Fällen wird davon auszugehen sein, dass ein Sammler relativ undifferenziert (durchaus auch werthaltige) Gemische von Gegenständen annimmt, die mal als Abfall (Entledigungswille) mal als Wertgegenstand anzusehen sind, und er daher anzeige-

pflichtig ist. Dies gilt insbesondere auch für Altmetalle, welche durch Übergabe an einen Schrottsammler bzw. -händler im Regelfall einer Verwertung im Sinne der Anlage 2 KrWG zugeführt werden (§ 3 Abs. 2 KrWG).

II.2 Abfall aus privaten Haushaltungen

a) Abfälle aus Bau- bzw. Gartenbautätigkeiten

Die Anzeigepflicht nach § 18 KrWG besteht grundsätzlich nur für Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG.

Abfälle, die im Rahmen gewerblicher handwerklicher Tätigkeit bei privaten Haushaltungen entstehen und von dem Handwerksbetrieb oder einem durch ihn beauftragten Beförderer einem Entsorger überlassen werden, sind nicht als Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG anzusehen, sondern den Kapiteln 17 oder 02 der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen.

Übt jedoch der private Haushalt im Rahmen der privaten Lebensführung Tätigkeiten aus, bei denen Abfälle anfallen (z. B. Gartenarbeiten, in Eigenregie durchgeführte Modernisierungsarbeiten in der selbst bewohnten Wohnung oder am selbst genutzten Gebäude), sind diese als Abfälle aus Haushaltungen anzusehen. Die Sammlung dieser Abfälle ist mit Ausnahme von Gemischen und gefährlichen Abfällen (§ 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG) einem Anzeigeverfahren zugänglich. Der Abfall sollte einem Abfallschlüssel des Kapitels 20 zugeordnet werden.

Die öRE sind für diese Abfälle nach § 20 KrWG entsorgungspflichtig und können sie – wegen der Einschränkung auf bestimmte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen in § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG - auch nicht von der Entsorgung ausschließen. Die Modalitäten der Entsorgung und insbesondere der Überlassung regeln sie per Satzung (§ 5 LAbfWG).

Die vereinzelt vertretene Auffassung, die Überlassungspflicht nach § 17 KrWG setze Abfälle voraus, die haushaltstypisch sind bzw. regelmäßig in privaten Haushalten anfallen, ist dem KrWG und auch der Legaldefinition des Begriffs „Abfälle aus privaten Haushaltungen“ in § 2 Nr. 2 GewAbfV nicht zu entnehmen.

b) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen

Sperrmüll aus privaten Haushaltungen ist grundsätzlich als Mischabfall anzusehen, der sich lediglich in der Größe seiner Bestandteile vom klassischen Restmüll der grauen Tonne unterscheidet, obgleich viele seiner Bestandteile einem Recycling gut zugänglich sind. Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG sind gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle einer gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung i. S. d. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 KrWG nicht zugänglich. Eine Anzeige, die sich ausschließlich auf entsprechende Abfälle bezieht, braucht vom LLUR nicht an die öRE zur Stellungnahme weitergeleitet werden, sondern ist mit einer entsprechenden Begründung zu untersagen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn die Sammlung von separierten Sperrmüllbestandteilen angezeigt würde (bspw. Möbel, Fahrräder usw.). Hierbei wäre die Frage des Abfallbegriffs zu überprüfen, wenn es sich um Sperrgüter handelt, die ausdrücklich auch weiterhin ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung dienen sollen. Die Sammlung von gefährlichen Abfällen und Elektroaltgeräten ist nach § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG und § 9 Abs. 9 ElektroG verboten

II.3 Tatbestand der Sammlung

Eine im Sinne des § 18 KrWG anzeigepflichtige gewerbliche oder gemeinnützige Sammlung kann sowohl in Form eines Holsystems (bspw. durch eine Haus-zu-Haus-Sammlung) wie auch als Bringsystem (bspw. Annahme an Containerstellplätzen oder an Abfallentsorgungsanlagen wie Recyclinghöfen oder Schrottplätzen) durchgeführt werden.

Aus der Definition in § 3 Abs. 15 KrWG („... zum Zweck der Beförderung zu einer Abfallbehandlungsanlage“) lässt sich ableiten, dass dann nicht von (gewerblicher) Sammlung gesprochen werden kann, wenn der Abfall in der annehmenden Anlage selbst behandelt werden soll. Dies führt dazu, dass keine Ausnahme von der Überlassungspflicht möglich ist, wenn Behandlungsanlagen Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen annehmen wollen. Dies dürfen sie demnach nur als Drittbeauftragte.

An Recyclinghöfen und Zwischenlagern findet dagegen keine Behandlung statt. Daher kann das Bringen zu bzw. Annehmen an derartigen Anlagen sehr wohl eine gewerbliche Sammlung sein.

Hinsichtlich der Gestellung geeigneter Sammlungsgefäße ergibt sich aus dem KrWG keine Einschränkung. Neben den für Haus-zu-Haus-Sammlungen üblichen Säcken, Wäschekörben oder Tonnen (z.B. für Papier) ist demnach auch die Bereitstellung von Containern zur Abholung denkbar.

III. Bestehende Sammlungen

Nach § 72 Abs. 2 KrWG i.V.m. § 18 Abs. 7 KrWG besteht für am 01. Juni 2012 bereits durchgeführte gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen ein unterschiedlich ausgeprägter Vertrauensschutz, sofern sie bis zum 30. August 2012 angezeigt wurden. Der Umfang der Anzeigen richtet sich nach § 18 Abs. 2 und 3 KrWG. Das LLUR muss überprüfen, ob es sich tatsächlich um eine bestehende Sammlung i. S. d. § 72 Abs. 2 KrWG handelt. Nur dann kann die Privilegierung des § 18 Abs. 7 KrWG zum Tragen kommen.

Nach altem Recht war für gewerbliche Sammlungen den öRE die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nachzuweisen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG), nicht dagegen für gemeinnützige Sammlungen. Gemeinnützige Sammlungen sind daher im Bestand geschützt, wenn mit der Anzeige plausibel dargelegt wird, dass es sich um eine bereits vor

dem Inkrafttreten des KrWG durchgeführte Sammlung handelt. Eine Anhörung des örE ist dann nicht erforderlich.

Sofern für die Vergangenheit keine Aktivitäten des örE oder der unteren Abfallentsorgungsbehörde gegen eine gewerbliche Sammlung dokumentiert sind, ist dies ein bedeutendes Indiz dafür, dass die Sammlung in dem bisherigen Umfang die Funktionsfähigkeit des örE nicht gestört hat.

Zur Erfüllung des Tatbestands „bestehende Sammlung“ genügt das faktische Sammeln in der Vergangenheit; ob der Sammelnde damals gegenüber dem örE den Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erbracht hat, ist für die Beurteilung, ob es sich um eine bestehende Sammlung nach § 18 Abs. 7 KrWG handelt, unerheblich. Umgekehrt bewirkt die heutige Einstufung einer bestehenden Sammlung nach § 18 Abs. 7 KrWG keine nachträgliche Legalisierung eines früheren unterlassenen Entsorgungsnachweises. In jedem Fall müssen dem LLUR überprüfbare Nachweise über die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Sammelware für den Zeitraum vor dem 01.06.2012 vorgelegt werden, insbesondere plausible Angaben über erfasste Mengen, Erfassungsbereiche, Containerstandplätze und Verwertungswege.

Sofern entsprechende Nachweise nicht in ausreichendem Umfang erbracht werden können, soll das LLUR diese Anzeige wie eine Anzeige einer neuen Sammlung betrachten und den betroffenen örE Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Eine (weitere) Durchführung der Sammlung ist zunächst unzulässig.

Gleiches gilt für faktisch bestehende gewerbliche oder gemeinnützige Sammlungen, die jedoch nicht fristgerecht angezeigt wurden.

Bei Sammlungen von Abfällen aus privaten Bau- und Gartenbautätigkeiten kann eine Fristmissachtung dadurch verursacht sein, dass für diese die Reichweite der Neuregelung erst sehr spät erkannt wurde. Soweit die Anzeige auf ein „Weiter wie bisher“ hinausläuft und der örE sie für unproblematisch hält, sollte sie bis zum Bescheid des LLUR toleriert werden.

IV. Überwachung

Die Überwachung der gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlungen obliegt grundsätzlich der Behörde, die für die Entgegennahme der Anzeigen zuständig ist. Eine anlassunabhängige vor-Ort-Überprüfung der Durchführung der Sammlungen durch das LLUR ist jedoch nicht erforderlich. örE, die aufgrund ihrer praktischen vor-Ort-Tätigkeit Abweichungen bei der Durchführung der Sammlung gegenüber der Anzeige feststellen, sollen dem LLUR entsprechende Hinweise geben. Gleiches gilt für Sammlungen, die bspw. durch Wurfzettel angekündigt werden, aber nicht angezeigt wurden. Entsprechende nicht angezeigte Sammlungen sind vom LLUR zu untersagen, sofern ein Adressat der Verfügung mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann. Sofern der Zeitraum zwischen Ankündigung durch Wurfzettel und Sammlungstermin nur sehr kurz ist (wenige Tage), kann auch direkt

ein Bußgeld verhängt werden. Der Tatbestand nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG „Anzeige nicht (rechtzeitig) erstattet“ ist dann erfüllt.

Einen Sonderfall stellen kombinierte gewerbliche Sammlungen von Altmetallen und Elektrogeräten dar. Die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten gem. § 3 Abs. 4 ElektroG obliegt nach der Änderung der §§ 9 und 23 ElektroG durch Art. 3 Nr. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 ausschließlich den öRE, Vertreibern und Herstellern. Eine gewerbliche Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten i. S. d. §§ 17/18 KrWG ist demnach unzulässig und bußgeldbewehrt nach dem ElektroG. Die Überwachung obliegt den unteren Abfallentsorgungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte. Hinsichtlich einer Kombination mit einer etwaig nicht angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung soll diese sich mit dem LLUR abstimmen. Der Verstoß gegen das ElektroG dürfte jedoch regelmäßig größeres Gewicht besitzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Wasielewski

